



BAYERNLETTER August 2023 Ausgabe 196

Altenhilfe | Ausgabe August

I. Umsetzung des § 113c SGB XI ab 01.07.2023 im Controlling von stationären Einrichtungen

Pflege-Personalbemessung ab 01.07.2023 in Bayern

Bereits in der April-Ausgabe des BAYERNLETTER wurde detailliert über die Regelungen zur Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens berichtet. Damit werden im Zuge des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) neue, bundeseinheitliche Personalanhaltswerte eingeführt. Die Gesetzesgrundlage findet sich in § 113c SGB XI und die neue Personalbemessung in Bayern wurde als Nachtrag zum Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI geregelt.

Für die genauen Regelungen verweisen wir an dieser Stelle auf die April-Ausgabe des BAYERNLETTER, es folgt eine Wiederholung der Eckpunkte der Umsetzung:

- Zusätzliche Hilfskräfte nach § 84 Abs. 9 SGB XI werden bei Pflegesatzanträgen ab dem 01.08.2023 in den Pflegesatz integriert.
- Erhöhungen und/oder Beantragungen der PpSG-Kräfte konnten letztmals im Juni 2023 vorgenommen werden.
- Für das Mindestpersonal nach § 113c Abs. 5 Nr. 1 SGB XI wurden die bisherigen bayernweiten Personalschlüssel festgelegt.
- Der Fachkraftmindestanteil beträgt 43 % der bisherigen bayernweiten Personalschlüssel. Der Fachkraftanteil ist in Zukunft individuell für jede Einrichtung zu bestimmen.
- Ein geringerer Personalschlüssel als der Mindestpersonalschlüssel konnte nur noch bis zum 30.06.2023 weiter vereinbart werden.
- Mit der durchschnittlichen bayernweiten Belegung und den Personalanhaltswerten ergeben sich folgende Personalschlüssel, die nicht überschritten werden dürfen:

Neue Personalschlüssel in Bayern ab 30.06.2023 auf Basis einer 38,5 Stunden-Woche:

Pflegegrad 1:	1: 4,53
Pflegegrad 2:	1: 3,43
Pflegegrad 3:	1: 2,45
Pflegegrad 4:	1: 1,82
Pflegegrad 5:	1: 1,49.



- **Funktionsstellen**

Zusätzlich zu den Personalstellen können folgende Funktionsstellen vereinbart werden:

Pflegedienstleitung:	1: 69,00
Hygienefachkraft:	1: 120,00
Gerontofachkraft:	1: 120,00
Qualitätsmanagement:	1: 90,00.

- Die Stellen können auch mit Stellvertretungen besetzt werden.
 - Für die Freistellung gewisser Funktionsstellen gibt es bisher keine Vorgaben und wurde im Rahmenvertrag auch nicht vereinbart. Diese Stellen können somit wie bisher in der direkten Pflege eingesetzt werden.
 - Bei den Funktionsstellen sind drei Varianten bei den Pflegesatzverhandlungen möglich:
 - Die Funktionsstellen können entweder zusätzlich als Fachkräfte vorgehalten,
 - an die Fachkräfte angerechnet und die Stellen zusätzlich als Hilfskräfte vorgehalten werden oder
 - die Funktionsstellen werden an die Fachkraftstellen des §113c Abs.1 angerechnet und es werden keine zusätzlich als Hilfskräfte vereinbart.
 - Mit den neuen Funktionsstellen nach § 113c Abs. 5 im Rahmenvertrag wurde in Bayern ein Abbau des Pflegepersonals verhindert.
 - Die Funktionsstellen ersetzen folglich die Lücken der bisher refinanzierten Stellen in der Pflege. Einrichtungen die bisher keine § 8 Abs. 6 Stellen haben, können die Fachkräfte der Funktionsstellen an die Fachkräfte nach Abs. 1 anrechnen und hierfür zusätzliche Hilfskräfte einstellen
- Die bisherigen PpSG- bzw. GPVG-Stellen werden ab dem 01.08.2023 in die neue Personalbemessung übergeleitet. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt somit künftig über die Bewohner und Bewohnerinnen, was die Heimentgelte deutlich ansteigen lässt.
 - Für gerontopsychiatrische Einrichtungen mit einem gesonderten Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI kann zusätzlich ein Personalschlüssel von 1:36 vereinbart werden. Die Stellen können mit bis zu 50 % Hilfskräften besetzt werden.

Alle Personalschlüssel wurden auch Basis einer 38,5 Stunden-Woche vereinbart und werden in den Pflegesatzverhandlungen auf die tatsächliche Wochenarbeitszeit umgerechnet.



1. Die Berechnung des Fachkraftanteils

- Sofern vollstationäre Pflegeeinrichtungen noch keine Pflegesatzverhandlungen nach dem Nachtrag zum Rahmenvertrag abgeschlossen haben, gilt die bisherige Fachkraftquote mit der Möglichkeit der konzeptionellen Abweichung gem. § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG wie bisher unverändert fort.
- Sofern vollstationäre Pflegeeinrichtungen Pflegesatzverhandlungen nach dem Nachtrag zum Rahmenvertrag abschließen und dabei mindestens der Mindestpersonalschlüssel nach § 1 des Nachtrags zum Rahmenvertrag verhandelt wurde, gelten die personellen Mindestanforderungen ordnungsrechtlich als erfüllt.
- Die Träger müssen hierfür einen Antrag nach § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG stellen. Den Anträgen ist zuzustimmen.

Grundsätzlich gilt, dass der künftige Fachkraftanteil, ebenso wie die bisherige Fachkraftquote, im Durchschnitt von jeweils drei Kalendermonaten einzuhalten ist, wobei eine Unterschreitung von 3 % hierbei möglich ist. Dabei sind jedoch die individuellen Regelungen in der Vergütungsvereinbarung zu beachten. Es ist somit die Aufgabe des internen oder externen Controllings, den Ist-Fachkraftanteil auf Basis der Sollstellen zu berechnen und mit dem Soll-Fachkraftanteil zu vergleichen.

Muster-Haus (100 Plätze mit bayernweite Belegung)	Untergrenze	Obergrenze
Stellen Personalschlüssel 113c Abs. 1	39,4	43,0
davon Fachkräfte	16,9	18,7
davon Hilfskräfte	22,5	24,3
Funktionsstellen	0,0	4,1
Gesamtstellen	39,4	47,0
Fachkräfte gesamt (mit Funktionsstellen)	16,9	22,7
<i>Fachkraftanteil (nachrichtlich)</i>	<i>43,00 %</i>	<i>48,34 %</i>

In einem Korridor zwischen Unter- und Obergrenzen sind die Gesamtstellen und die Fachkraftstellen frei wählbar.

Neben den damit einhergehenden Änderungen für Pflegesatzanträge ab dem 01.07.2023 muss sich auch das Controlling von stationären Einrichtungen an die neue Personalbemessung anpassen. Dabei geht es insbesondere um die Berechnung des Fachkraftanteils, den Vergleich zwischen Soll- und Ist-Stellen und teilweise neue Refinanzierungsprozesse.



1.1 Ersetzen der Zusatzstellen für sonstige Dienste durch Funktionsstellen

Um zunächst die Sollstellen zu berechnen, müssen die Personalschlüssel für sonstige Dienste nach den Ergebnissen der Pflegesatzverhandlungen ab dem 01.07.2023 durch die Schlüssel für Funktionsstellen ersetzt werden. Diese Funktionsstellen können auf drei verschiedene Arten in die Berechnung des Fachkraftanteils einfließen. Im folgenden Beispiel werden sie zusätzlich als Fachkräfte vorgehalten.

Bei Betrachtung der bayernweiten Belegung in einer Einrichtung mit 100 Plätzen ergibt sich mit den bayernweiten Personalschlüsseln der folgende Fachkraftanteil:

Mindestpersonal nach § 113c Abs. 5 nach bayernweiten Personalschlüsseln

	Belegung	Personal-schlüssel	Stellen
PG 1	2,26	1:6,70	0,34
PG 2	23,57	1:3,49	6,75
PG 3	35,43	1:2,56	13,84
PG 4	26,15	1:2,00	13,07
PG 5	12,60	1:1,82	6,92
Summe	100,00	1:2,44	40,93

Funktionsstellen nach allgemein festgelegten Personalschlüsseln

Funktionsstellen	Schlüssel	Stellen
Pflegedienstleitung	1:69,00	1,45
Hygienefachkraft	1:120,00	0,83
Gerontofachkraft	1:120,00	0,83
Qualitätsmanagement	1:90,00	1,11
Summe		4,23

Fachkraftanteil bei zusätzlich vorgehaltenen Funktionsstellen

Stellen Personalschlüssel	40,93
davon Fachkräfte	17,60
davon Hilfskräfte	23,33
Funktionsstellen (zusätzlich)	4,23
Gesamtstellen	45,15

Vorgehalten werden hier 21,82 Fachkräfte.

Unter Bezugnahme der sonstigen Dienste bei der Berechnung der bis zum 30.06.2023 verwendeten Fachkraftquote ergäbe sich ein Mindestanteil von Fachkräften in Höhe von 20,47. Dabei werden die sonstigen Dienste mit einem Schlüssel von 1:26,40 und ohne Fachkraftquote gerechnet.

Im Endeffekt ersetzen die aufgezeigten Personalschlüssel für Funktionsstellen die Personalstellen für Sonstige Dienste. Interne Berechnungen zur Dokumentation der Fachkraftquote sollten somit in Zukunft auf die neue Berechnung des Fachkraftanteils umgestellt werden.

1.2 Erstellen von Soll-Ist-Vergleichen unter Berücksichtigung des Fachkraftanteils

Unklar ist bisher, in welchem Maß bei Prüfungen des Fachkraftanteils darauf geachtet wird, dass genau die vereinbarten Personalschlüssel für Pflegedienstleitung, Hygienefachkraft, Gerontofachkraft und Qualitätsmanagement eingehalten werden. Denkbar wäre auch eine Überprüfung der Funktionsstellen im Allgemeinen, da je nach Größe der Einrichtung bei Belegungsschwankungen die Schlüssel für die einzelnen Funktionsstellen nicht zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden können.

Um sich jedoch die Möglichkeit eines exakten Monitorings aufrecht zu erhalten, sollte im Controlling eine Auswertung der Soll- und Ist-Stellen je Funktionsstelle erfolgen. Denkbar wäre eine Erweiterung der Soll-Stellen um die Funktionsstellen:

Auswertung der Soll-Stellen bis zum 30.06.2023 inkl. Sonstiger Dienste

Sollstellen nach den off. Schlüsseln
davon Sollst. Pflege
davon Sollst. sonst. Dienste
Summe

Auswertung der Soll-Stellen ab dem 01.07.2023 inkl. Funktionsstellen

Sollstellen
davon Sollst. Pflege
davon Sollst. Funktionsstellen
Funktionsstelle PDL
Funktionsstelle Hygiene
Funktionsstelle Geronto
Funktionsstelle QM
Summe



1.3 Abbildung der Vorhaltungsmöglichkeiten für Funktionsstellen

Je nach Festlegung bei den Pflegesatzverhandlungen können Funktionsstellen wahlweise wie folgt vorgehalten werden:

Funktionsstellen werden zusätzlich vorgehalten

Stellen Personalschlüssel	40,93
davon Fachkräfte	17,60
davon Hilfskräfte	23,33
Funktionsstellen (zusätzlich)	4,23
Gesamtstellen	45,15

Fachkräfte: 21,82

Funktionsstellen werden (nur) an Fachkräfte angerechnet

Stellen Personalschlüssel	40,93
davon Fachkräfte	13,37
davon Hilfskräfte	23,33
davon Funktionsstellen (angerechnet)	4,23
Gesamtstellen	40,93

Fachkräfte: 17,6

Funktionsstellen werden an Fachkräfte angerechnet und zusätzlich als Hilfskräfte vorgehalten

Stellen Personalschlüssel	40,93
davon Fachkräfte	13,37
davon Hilfskräfte (Aufstockung)	27,55
davon Funktionsstellen (angerechnet)	4,23
Gesamtstellen	45,15

Fachkräfte: 17,6

Je nachdem, welche Variante gewählt wird, verändert sich der Fachkraftanteil. Um im internen oder externen Controlling für jegliche Szenarien gewappnet zu sein, empfiehlt sich eine flexible Auswertung, die alle Varianten abbilden kann.

2. Integration von zusätzlichen Fachkräften (PpSG) und zusätzlichen Hilfskräften nach § 84 Abs. 9 SGB XI in den Pflegesatz

Für Anträge ab dem 01.07.2023 wurden die zusätzlichen Hilfskräfte letztmalig als Zuschläge vereinbart. Ab Pflegesatzanträgen zum 01.08.2023 werden die Stellen in den Pflegesatz integriert, wonach die Kosten von 200 € - 300 € pro Monat vom Bewohner bzw. Bewohnerin zu tragen sind. Das Controlling muss in diesem Fall beachten, dass die mehr oder weniger 1:1 Finanzierung der Personalkosten nicht mehr nach diesem Muster stattfindet.

Vielmehr muss ein noch größerer Stellenwert auf eine punktgenaue Erlösverprobung im Controlling gelegt werden. Dabei sollte ein monatlicher Abgleich zwischen den tatsächlich abgerechneten Heimkosten und den anhand der Belegungstage ermittelten erwarteten Erträgen stattfinden. Bei größeren Abweichungen sollte die Heimkostenabrechnung hinzugezogen werden, um entgangene Erlöse bzw. Nachzahlungen aufgrund zu hoher Abrechnungen zu verhindern.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Frau Melanie Schwaiger per E-Mail unter melanie.schwaiger@schwan-partner.de oder rufen Sie an unter 089 665191-0.

II. Evaluation der bayernweiten Pflegegradstruktur am 18.09.2023

Um sicherzustellen, dass sich der bisherige Personalstand in den bayerischen vollstationären Pflegeeinrichtungen nicht verschlechtert, wurde bisher die bayernweit durchschnittliche Verteilung der Bewohner und Bewohnerinnen in den Pflegegraden evaluiert.

Durch die neue Personalbemessung wäre nun eine Evaluation nicht mehr erforderlich. Dennoch soll mit Stichtag 18.09.2023 eine bayernweite Erhebung durch die Leistungserbringer erfolgen.

Die Abfrage wird von den jeweiligen Leistungserbringerverbänden getätigt.

Träger ohne Verbandszugehörigkeit

Träger ohne Verbandszugehörigkeit können die Belegungsdaten auch an Schwan & Partner schicken. Wir werden diese Daten dann weiterleiten.

Hierzu schicken Sie diese an: hubert.braun@schwan-partner.de

Empfehlung

Es wird allen Trägern dringend empfohlen, an dieser Erhebung teilzunehmen.

Es wird empfohlen, bereits vorab eine Testerhebung der Bewohnerstruktur mit der [Anlage 1](#) zu erstellen, damit alle erforderlichen Daten am 18.09.2023 schnell erfasst werden können.